

Börsenreglement

17. Vogelspinnen- und Insektenbörse Olten 26./27.11.2011

1. Von der Börse ausgeschlossen sind:
 - Reptilien und Amphibien
 - Hybriden
 - Kranke, verletzte oder kurz vor der Häutung stehende Tiere
2. Jeder Anbieter muss, bei der Ankunft an der Börse, eine Liste aller mitgebrachten Gattungen an die Organisatoren abgeben.
3. Alle Tierbehälter müssen verschlossen, abgeklebt und/oder abgeschlossen werden.
4. Keine Tiere dürfen in den Verkaufsräumen umgesetzt oder auch sonst aus den Behältern genommen werden. Falls notwendig steht ein separater Quarantänerraum zur Verfügung.
5. Für jedes angebotene Tier sind folgende Angaben schriftlich, für alle Interessierten sichtbar, anzubringen:
 - Wissenschaftlicher Name
 - Geschlechtsbezeichnung (0.1.0 weiblich, 1.0.0 männlich, 0.0.1 unbestimmt)
 - Preis in CHF
6. Die angebotenen Tiere sind permanent durch den Anbieter zu beaufsichtigen. Im Bedarfsfall hat der Anbieter andere Personen mit der Überwachung zu beauftragen.
7. Versicherung ist Sache des Verkäufers.
8. In einigen Kantonen erfordert die Haltung von Vogelspinnen / Skorpionen eine Wildtierhaltebewilligung. Der Verkäufer hat den Käufer darauf hinzuweisen.
9. Teilnehmer aus dem Ausland weisen wir darauf hin, dass einige Gliedertiere und Insekten dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen Anhang II unterstehen. Beim Grenzübergang ist nebst gültigen CITES-Papieren auch eine Ein-/Ausfuhrbewilligung notwendig.
10. Das Börsenreglement muss bei der Ankunft des Anbieters durchgelesen, unterschrieben und an ein Mitglied des Organisationskomites abgegeben werden.
11. Dieses Reglement ist für alle Anbieter an der Börse verbindlich und gilt mit der Teilnahme als anerkannt.
12. Bei Nichteinhaltung der oben erwähnten Punkte wird der entsprechende Anbieter nach einmaliger Mahnung von der Börse ausgeschlossen.

